



## KUNDMACHUNG

über die

### **Ermittlung der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2027/2028 und öffentliche Auflegung des Verzeichnisses**

Gemäß §5 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (GSchG 1990) hat der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte *Person* jedes zweite Jahr die Namen von fünf *von* tausend der in der Wählerevidenz enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren für das Amt als Geschworene oder Schöffen zu ermitteln.

Das Amt eines Geschworenen oder Schöffen ist ein Ehrenamt; seine Ausübung ist Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung und in der demokratischen Republik Österreich allgemeine Bürgerpflicht.

Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahmen gemäß §§ 2 und 3 GSchG 1990).

Die Ermittlung der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2027/2028 findet am

**Freitag, den 7.5.2026 um 9:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Thannhausen**

statt. Die Amtshandlung ist öffentlich. Die Auslosung erfolgt nach dem Zufallsprinzip über ein automationsunterstütztes Datenprogramm.

Das bei dieser Auslosung erzeugte Verzeichnis liegt gem. §5 (3) GSchG 1990 in der Zeit von

**Donnerstag 8.5.2026 bis einschließlich Mittwoch 22.05.2026 im Gemeindeamt der  
Gemeinde Thannhausen**

während der Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gemäß §5 (4) GSchG 1990 kann jedermann innerhalb der Auflegungsfrist wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§1 bis 3) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich Einspruch erheben.

Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen Befreiungsantrag (§4) stellen.

Über Einsprüche und Befreiungsanträge entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.



Der Bürgermeister:

Johannes Hiebler-Texer

Angeschlagen am: 03.04.2026

Abgenommen am: 22.04.2026